

RS Vwgh 1997/2/28 96/02/0562

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 lit a;

StVO 1960 §99 Abs1 lit b;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/23 95/02/0567 1

Stammrechtssatz

Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 2 iVm § 99 Abs 1 lit b StVO, ist es rechtlich unerheblich, ob im Zuge des darauffolgenden Verwaltungsstrafverfahrens der Beweis erbracht werden kann, ob der Beschuldigte tatsächlich ein Fahrzeug gelenkt hat, eine Berechtigung zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt bereits dann besteht, wenn eine Person bloß verdächtig ist, ua ein Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Wird hingegen auf Grund einer abgelegten Atemluftprobe eine relevante Alkoholisierung des Probanden festgestellt, so obliegt es in der Folge sehr wohl der Behörde, das "tatsächliche" Lenken im Zuge eines Beweisverfahrens festzustellen, um dem so Besch dann eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 1 lit a iVm § 5 Abs 1 StVO zur Last legen zu können (Hinweis: Stolzlechner, Hauptpunkte der 19ten StVO-Novelle, ZVR 12/1994, S 354, FN 11).

Schlagworte

Alkotest Verweigerung Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges Verfahrensrecht Beweislast

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996020562.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at